

## Allgemeine Geschäftsbedingungen NextEra

### § 1 Vertragsschluss

Für Verträge mit NextEra gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme (Abnahme) der Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wir hiermit widersprochen. Alle Vereinbarungen, die zwischen NextEra und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

Angebote von NextEra in Prospekten, Anzeigen usw. sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Auftraggeber dar, seinerseits NextEra ein Vertragsangebot (Bestellung) zu unterbreiten. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von NextEra. NextEra recherchiert und kalkuliert für ihre Arbeit sorgfältig. Dafür benötigt NextEra manchmal etwas Zeit. Der Kunde ist daher an seinen Auftrag gebunden. Sollte NextEra nicht binnen 5 Werktagen nach Auftragseingang die Annahme ablehnen, so gilt die Bestätigung als erteilt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform. Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

### § 3 Ablehnung von Aufträgen

NextEra behält sich vor, Aufträge nach einheitlichen Grundsätzen abzulehnen, wenn ihr Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt, oder die Veröffentlichung im Internet unzumutbar ist. Auch bei rechtsverbindlich zustande gekommenen Aufträgen ist NextEra berechtigt, Homepages wegen ihrer Herkunft, ihres Inhaltes, ihrer Form oder aus programmtechnischen Gründen abzulehnen. Ansprüche in Zusammenhang mit einer solchen Ablehnung können gegen NextEra nicht gestellt werden.

### § 4 Leistungsumfang-

NextEra erbringt ihre Dienstleistungen nach den Wünschen und Angaben des Kunden. Installation, Einweisung und Schulung gehören nur zu den Leistungspflichten von NextEra, wenn dies vereinbart ist. Änderungs- und Erweiterungswünsche muss NextEra nur berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten von NextEra zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden kann NextEra dem Kunden den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, soweit NextEra schriftlich darauf hingewiesen hat. NextEra ist zu Teilleistungen/-lieferungen berechtigt. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, schriftlichen Unterlagen u. a. sowie Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen NextEra hergeleitet werden können.

### § 5 Preise und Zahlung

Es gelten die Listenpreise von NextEra im Zeitpunkt der Aus- bzw. Ablieferung. Festpreise gelten nur dann, wenn die Preisabsprache im Einzelfall z. B. aufgrund eines Angebots weder eine Preiserhöhungsmöglichkeit noch eine zeitliche Begrenzung der Festpreisabrede enthält. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Mehraufwand infolge

- a) des Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form,
- b) von notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter,
- c) von Aufwand für Lizenzmanagement,
- d) in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie
- e) außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz als pauschalem Schadensersatz rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Der Nachweis eines höheren Schadens durch NextEra ist zulässig. Der Kunde muss damit rechnen, dass die NextEra Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann NextEra Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

Wenn NextEra Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn NextEra andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist NextEra berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. NextEra ist in einem solchen Fall auch berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. NextEra ist berechtigt, für Webdesign- oder Programmierleistungen eine Vorauszahlung in Höhe von der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen.

### § 6 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Ist für die Leistung von NextEra die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Bei Verzögerungen infolge von

- a) Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
- b) unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie NextEra nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
- c) Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller), verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

Sind die im Auftrag angegebenen Abgabezeiten durch NextEra nicht realisierbar, so erfolgt innerhalb der Frist von 14 Tagen ab Auftragsdatum eine erneute Absprache diesbezüglich.

Der verbindliche Fertigstellungstermin wird dem Auftraggeber von NextEra schriftlich bestätigt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt oder anderer für NextEra unabwendbarer Umstände, die NextEra die Leistungserbringung nicht nur vorübergehend wesentlich erschwert oder unmöglich macht, hat NextEra auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen NextEra, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Werden von dem Kunden Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit. Das Einhalten einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig.

#### § 7 Seiteninhalte

Die Kosten der Seitenerstellung werden im Vertrag fixiert. Lehnt der Kunde bei Präsentation die erstellte Homepage aus Gründen, die nicht von NextEra zu vertreten sind, ab, so ist er verpflichtet, die vereinbarten Erstellungskosten und die bestellte Homepage zu bezahlen.

#### § 8 Bild-, Text- und sonstige Dateien

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen verwendungsfähigen Dateien für die Erstellung der Homepage rechtzeitig mindestens 7 Tage vor Beginn der Programmierarbeiten zur Verfügung zu stellen. Wenn die Homepage nicht oder falsch auf den Internetserver geladen wird, weil Unterlagen, Texte oder andere Dateien nicht rechtzeitig vorlagen oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet wurden, wird die vereinbarte Leistung voll in Rechnung gestellt. Bei fernschriftlich oder per Email durchgegebenen Texten, Bildern oder anderer Dateien trägt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler. NextEra ist nicht verpflichtet Bilder, Texte, Dateien u.a. vor dem Upload auf ihre Internettauglichkeit zu prüfen.

Der Kunde übernimmt die volle Haftung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Dateien, und stellt NextEra von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter, insbesondere werbe-, wettbewerbs- und urheberrechtlicher Art frei.

Dies gilt auch für Internetseiten, die von NextEra für den Auftraggeber auf dessen Anweisung erstellt oder zur Erstellung weitervermittelt wurden. Der Kunde bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er sämtliche zur Verwendung im Internet erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstige Rechte, für die, auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Datenträger oder sonstigen Unterlagen, erworben hat.

#### § 9 Verfügbarkeit

Verfügbarkeit der Homepage im Internet unterliegt nicht der Verantwortung von NextEra. Dahingehende Ansprüche können an NextEra nicht gestellt werden.

Ist eine Internetseite zur vorgesehenen Zeit aus technischen oder übertragungstechnischen Gründen, die nicht in der Verantwortung von NextEra stehen oder wegen höherer Gewalt nicht abrufbar, so wird dies nach Möglichkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachgeholt. Es bedarf keiner Zustimmung des Kunden. Ist eine Nachholung in angemessenem Zeitraum (5 Werktagen) nicht möglich, bemüht sich NextEra auf einen anderen Anbieter des Internetserver auszuweichen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers.

Ein möglicher Anspruch auf Schadensersatz, der wegen Nichtverfügbarkeit des Internetserver entsteht, kann gegen NextEra nicht erhoben werden.

#### § 10 Abnahme

Der Kunde wird die Leistungen von NextEra nach Maßgabe der von NextEra zu seiner Unterstützung vorgelegten

Checklisten unverzüglich abnehmen, sobald NextEra die Abnahmebereitschaft mitteilt.

Die Leistungen von NextEra gelten als abgenommen, wenn NextEra die Abnahmebereitschaft unter Hinweis auf die Bedeutung des Unterbleibens der Abnahmeerklärung mitgeteilt hat

a) und der Kunde daraufhin nicht innerhalb eines Zeitraumes, der es ihm bei der geforderten sorgfältigen Prüfung erlaubt, wesentliche Fehler zu erkennen, spätestens jedoch nach 20 Werktagen, die Abnahme erklärt oder unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln verweigert,

b) oder der Kunde die Website oder Teile davon ohne weitere Prüfung für Dritte zugänglich ins Netz stellt oder NextEra damit beauftragt, soweit die Nichtabnahme nicht auf einem erheblichen Mangel der von NextEra erbrachten Leistungen beruht.

Wird die Abnahmebereitschaft nicht mitgeteilt, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde billigerweise von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

#### § 11 Mitwirkungspflicht

Der Kunde wird notwendige Daten, vor allem einzupflegende Inhalte für die Websites zeitgerecht und in digitaler Form zur Verfügung stellen.

Soweit NextEra dem Kunden Entwürfe und/oder Testversionen unter Angabe einer angemessenen Frist für die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit überlässt, gelten die Entwürfe und/oder Testversionen mit Ablauf der Frist als genehmigt, soweit NextEra keine Korrekturaufforderung erhält.

Der Kunde ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen. Wenn NextEra dies für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung. Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von NextEra wie z.B. einer Website auftreten, wird der Kunde NextEra unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.

Der Kunde ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

#### § 12 Nutzungsrechte

NextEra räumt dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht ein. Erbringt NextEra Leistungen zur Gestaltung der Internet-Präsenz des Kunden, so ist der Nutzungszweck der Website der von deren Bestandteilen auf eine Verwendung im Internet beschränkt. Dieses Recht erwirbt der Kunde mit vollständiger Zahlung der Leistungen von NextEra.

Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, NextEra über den Umfang der Nutzung schriftlich Auskunft zu erteilen. NextEra geht bei der Verwendung von Vorlagen des Kunden davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Kunde über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

NextEra nimmt für die Website auch Rechte Dritter (fremdes Lizenzmaterial) in Anspruch, die dem Kunden nur - insbesondere zeitlich - eingeschränkt übertragen werden können. Die eingeschränkte Übertragung kann u.a. dazu führen, dass fremdes Lizenzmaterial nicht mehr oder zu erheblich veränderten Konditionen, auf die NextEra keinen Einfluss hat, zur Verfügung steht. NextEra

wird sich in diesem Fall nach besten Kräften bemühen, ähnliches Material zu verwenden. NextEra kann dem Kunden die Kosten für fremdes Lizenzmaterial durch das Vorlegen der Abrechnung des Lizenzgebers mit einem Service-Aufschlag von 15% in Rechnung stellen. Ein darüber hinaus gehender Ausweis mit Rechten Dritter belasteter Bestandteile der Website erfolgt nicht.

Der Kunde darf fremdes Lizenzmaterial nur im Zusammenhang mit und im Rahmen der Website nutzen. Wird NextEra vom Lizenzgeber in Anspruch genommen, weil das fremde Lizenzmaterial nicht dementsprechend verwandt wurde, so ist der Kunde NextEra zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, NextEra über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder NextEra dabei zu unterstützen. Werden dem Kunden Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von NextEra z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er NextEra unverzüglich darüber informieren.

**§ 13 Urheberrechtsvermerke und Referenznachweise**  
Der Kunde räumt NextEra das Recht ein, das Logo von NextEra und ein Impressum in die Websites des Kunden einzubinden und diese miteinander und der Website von NextEra zu verlinken. Der Kunde wird alle Schutzvermerke wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert übernehmen. Dies gilt insbesondere auch für die im Programmcode angebrachten Hinweise auf den Urheber. NextEra behält sich das Recht vor, erbrachte Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Website des Kunden in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und entsprechende Links zu setzen.

**§ 14 Gewährleistung**  
Mangelhafte Lieferungen oder Leistungen werden von NextEra innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten, die mit dem Datum der Lieferung oder Abnahme beginnt, nach entsprechender Mitteilung des Kunden durch NextEra ausgebessert oder ausgetauscht. NextEra behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Kunden kostenlos einen korrigierten Releasestand (geänderte Version, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält) zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet. Der Kunde wird die Fehlerbehebungsmaßnahmen unverzüglich umsetzen (z. B. neue Releasestände installieren) und dabei die Unterrichtungspflichten (§ 6 Abs. 4) beachten.  
Unter ungünstigen Umständen können mehrfache Nachbesserungen erforderlich sein. Als Mängel gelten Abweichungen der erstellten Websiteelemente von der vereinbarten Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.  
Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.  
Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.  
Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, muss der Kunde binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Briefes rügen.  
Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der genannten Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle). Sämtliche Ansprüche, die sich gegen NextEra richten, sind ohne schriftliche Zustimmung von NextEra nicht abtretbar und können ausschließlich vom Kunden selbst geltendgemacht werden.

**§ 15 Haftung**  
Für Rechtsmängel und Garantien haftet NextEra unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet NextEra. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von NextEra. Für leichte Fahrlässigkeit haftet NextEra und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet NextEra für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre. NextEra haftet nicht für Schäden, mit deren Entstehen im Rahmen dieses Vertrags nicht gerechnet werden musste. Untypische unvorhersehbare Schäden werden also von der Haftung nicht erfasst. Werden Betriebsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen an den Seiten vorgenommen, so entfällt jede Gewährleistung.

**§ 16 Pflicht des Kunden zur Datensicherung**  
Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlustes mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

**§ 17 Datenschutz und Geheimhaltung**  
NextEra speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung). Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Kunde daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen. Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen. NextEra weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

**§ 18 Kündigung**  
Bei Pflegeverträgen kann der Kunde frühestens 6 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere bei einem Verstoß gegen § 12 - Nutzungsrechte - und wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist, kann NextEra fristlos kündigen.

#### § 19 Mitteilungen

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die E-mail muss den Namen und die E-mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet. Jeder Vertragspartner stellt auf Wunsch des anderen ein abgestimmtes Verschlüsselungssystem wie beispielsweise PGP auf seiner Seite zur Verfügung.

Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend. Die Verbindlichkeit der E-mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

#### § 20 Schiedsklausel

Ein Schiedsgericht entscheidet endgültig und bindend unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über seinen Bestand oder seine Beendigung.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern und wird für jeden Streitfall besonders gebildet, wobei jede Partei einen Schiedsrichter benennt. Diese beiden so ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann.

Ort des Schiedsverfahrens ist Kempten. Sitzungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten, insbesondere am Sitz des Obmannes stattfinden.

Das Verfahren, das vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt wird, leitet der Obmann.

Vor Erlass des Schiedsspruches sind die Parteien mündlich zu hören, es sei denn, sie verzichten beide schriftlich auf eine mündliche Verhandlung.

Das Schiedsgericht entscheidet nach geltendem materiellen Recht. Es entscheidet auch über die Kosten des Schiedsverfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO. Es bemüht sich in jedem Verfahrensstadium um eine gütliche Beilegung des Rechtstreits.

Die Schiedsrichter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben Anspruch auf Vergütung und Aufwendersatz.

Das Oberlandesgericht München wird als zuständiges Gericht im Sinne des § 1062 ZPO vereinbart.

#### § 21 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts.

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Kempten vereinbart. Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Kempten vereinbart.

#### § 22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.